Die Wohnungswirtschaft
Bayern

Herausforderungen für die Wohnungspolitik im neuen Jahrzehnt

Hans Maier

Frühjahrstagung der AdW Oberbayern

Zeilarn

04. März 2020

Regulierungsthemen

Mietendeckel in Berlin:

- 16. Januar – 1. Lesung im Berliner Abgeordnetenhaus
- 22. Januar – Ausschusssitzung
- 30. Januar – Verabschiedung im Plenum
- 23. Februar – Gesetz tritt in Kraft

Neu: Normenkontrollverfahren durch Bundestagesabgeordnete

Mietenstopp in Bayern:

Bayerisches Volksbegehren gestartet. Bis 31. Januar 2020 52.000 Unterschriften gesammelt – nun Prüfung durch Innenministerium

Regulierung und aktuelle Gesetze im Mietrecht

- Verlängerung der Mietpreisbremse bis zum 31.12.2025
- Bundesratsinitiative Bayern zur Verschärfung von § 5 WiStG
- Förderung der E-Mobilität
- Grundsätze zur Erstellung von Mietspiegeln
- Vorschlag Generalsekretär CDU Berlin: Modernisierungsmieterhöhung soll nur befristet möglich sein

Wohngeldreform – Anpassung seit 01.01.2020
GdW-Info für Mieter vom 16.12.2019

- Anpassung der Parameter der Wohngeldformel, um die Zahl der Wohngeldempfänger zu erhöhen. Aufstockung Wohngeld auf 1,2 Mrd. EUR.
- Einführung einer Mietenstufe VII.
- Regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Miet-entwicklung – höhere Freibeträge für pflegebedürftige und behinderte Menschen.
- Dynamisierung: Wohngeld soll alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden.

Haben Sie ein Recht auf Wohngeld?

Zum 1. Januar 2020 tritt das sogenannte "Wohngeldstärkungsgesetz" in Kraft. Doch was diese Wohngeldreform konkret bedeutet und wer davon betroffen ist, wissen viele Mieterinnen und Mieter nicht. Deshalb möchten wir Ihnen dabei helfen, festzustellen, ob Sie wohngeldberechtigt sind und haben hierzu einige hilfreiche Fakten und Informationen für Sie zusammengefasst. Dies soll Ihnen, den Mieterinnen und Mietern, beim Antrag auf Wohngeld als Hilfestellung dienen.

Was ist Wohngeld?

Menschen, die sich aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt keinen angemessenen Wohnraum leisten können, erhalten zu den Mietkosten einen staatlichen Zuschuss, der angemessenes und familiengerechtes Wohnen sichern soll. Diesen Zuschuss nennt man Wohngeld.

Letztlich ist das Wohngeld ein wenn auch geringer Ausgleich für viele staatliche Regelungen, die das Wohnen verteuert haben und dazu führen, dass ein angemessener Wohnraum für manche Bürger und Bürgerinnen nicht mehr finanzierbar ist. Wohnen wurde vom Staat als Grundbedürfnis jedes Menschen anerkannt und wird daher unterstützt. Auf das Wohngeld haben Sie, wenn Sie die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllen, ein Recht und sollten dieses auch in Anspruch nehmen.

Nicht zu verwechseln ist das Wohngeld mit den sogenannten Kosten der Unterkunft. Diese sind Bestandteil der Grundsicherung im Rahmen der Sozialhilfe. Auch Eigentümer können für selbst genutzten Wohnraum als Zuschuss zur Belastung Wohngeld erhalten.

Wer kann Wohngeld beantragen?

Wohngeldberechtigt sind alle Personen, die zur Miete wohnen und deren monatliches Haushaltsgesamteinkommen unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegt. Beispielsweise kann ein Einpersonenhaushalt in München mit 1.700 EUR Monatsverdienst (brutto) noch ein geringes Wohngeld beziehen. Bei alleinstehenden Rentnern sollte unabhängig vom Wohnort ein Anspruch bei einer Rente ab 1.000 EUR geprüft werden.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Bezieher von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder BAföG, da ihre Wohnkosten im Rahmen der Leistungen bereits berücksichtigt werden.

Wie berechnet sich das Wohngeld?

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Miete oder bei Eigentümern nach der Belastung und dem Gesamteinkommen.

Als Haushaltsmitglieder zählen Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, Personen, die mit dem Wohngeldberechtigten zusammenleben oder bereit sind, Verantwortung füreinander zu tragen. Auch Verwandte in gerader Linie, wie Kinder, Pflegekinder und Pflegeeltern gehören dazu. Je mehr Personen im Haushalt leben, umso höher ist die Einkommensgrenze.

Die Berechnung des Wohngeldes erfolgt anhand sogenannter Mietenstufen. Gemeinden und Kreise werden anhand der durchschnittlichen Miethöhe vor Ort in Mietenstufen von I bis VI eingeteilt. Das bedeutet, dass nicht unbedingt die Miete, die Sie tatsächlich zahlen, zählt, sondern festgelegte Höchstbeträge, die wiederum von den Mietenstufen abhängen.

Initiativen der Wohnungswirtschaft
Imagekampagne

Initiativen der Wohnungswirtschaft

Bundesweite Kampagne für die Wohnungswirtschaft

VERMARKTUNG

Die resultierende Social Media Kanalstrategie setzt Schwerpunkte und steuert die Debatte.

Fokus auf lokale Öffentlichkeit

Hier findet die Debatte statt

Fokus auf Medien und Politik

Fokus auf die eigene Branche

Sonderfunktion: die eigenen Leute mit Argumenten stärken

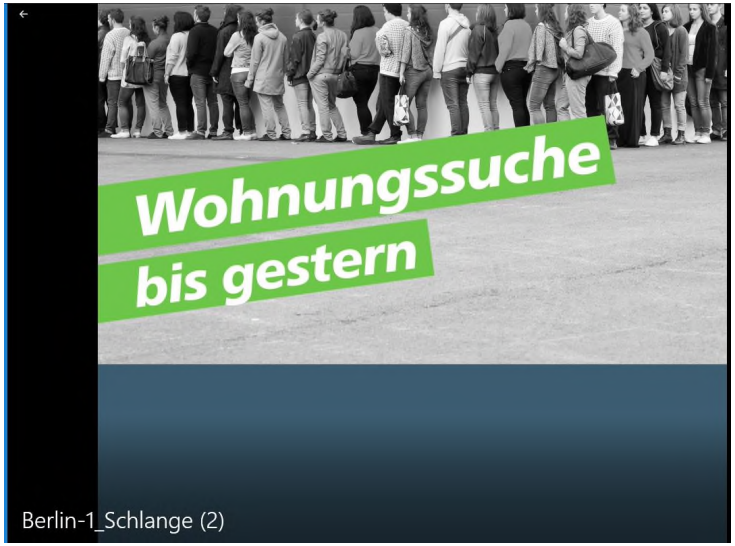

Zukunft der Städtebauförderung
Verwaltungsvereinbarung 2020

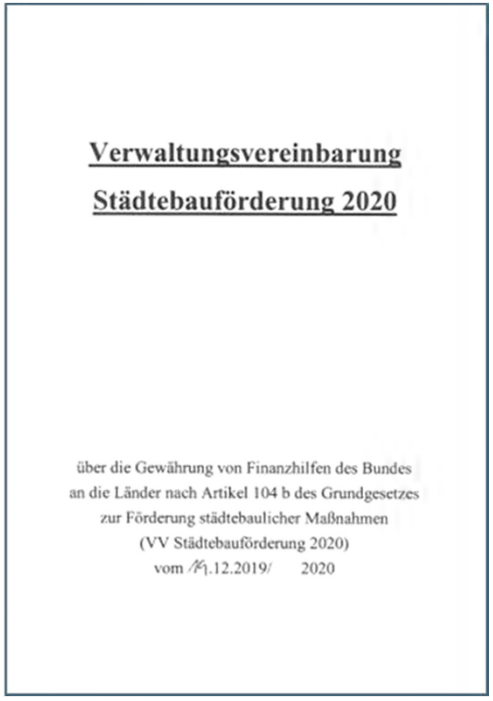

Gebäudeenergiegesetz GEG:
1. Lesung Bundestag 29.01.2020

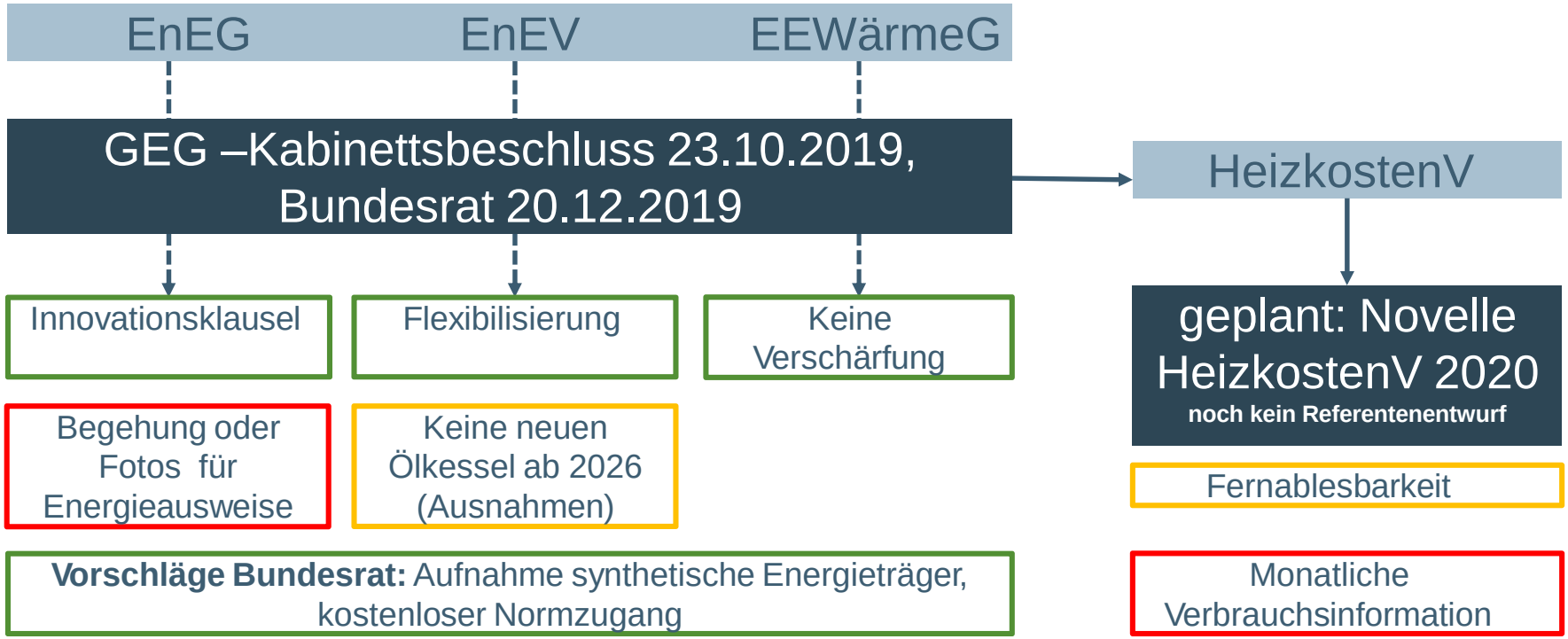

Kosten des CO_2-Preises
gasbeheizte Wohnung: 1,5 bis 3,0 t CO_2 p.a.
je nach Größe und Gasverbrauch

2021 bei 25 EUR/t	2026 bei 65 EUR/t	Später (?) bei 200 EUR/t
38 bis 75 EUR p.a.	98 bis 195 EUR p.a.	300 bis 600 EUR p.a.

Sollten die Wohnungsunternehmen davon die Hälfte tragen müssen:

19 bis 37 EUR pro Wohnung p.a.	49 bis 97 EUR pro Wohnung p.a.	150 bis 300 EUR pro Wohnung p.a.

Politischer Druck durch rechtlich verbindliche Klimaziele

- **Unterzeichnung des Parisabkommens durch EU (2015) und Deutschland (2016)**
  - das 2°C-Ziel wurde völkerrechtlich verbindlich.
- **Effort Sharing Regulation - Lastenteilungsverordnung von 2018**
  - Jeder Mitgliedsstaat erhielt ein verbindliches 2030-Ziel für die Wirtschaftssektoren, die nicht in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) fallen, also im Wesentlichen Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft
    (Deutschland: verbindlich - 38% für 2005 bis 2030)
- **EU Green Deal 2019**
  - Ankündigung eines verbindlichen 2050-Zieles für die EU: Klimaneutralität, definiert als Netto-Null-Emissionen
  - ein entsprechendes EU-Klimagesetz ist in Arbeit, Entwurf für März erwartet
  - durch einen gerechten Übergang soll „niemand zurückgelassen werden“

Politischer Druck durch rechtlich verbindliche Klimaziele

- **Das deutsche Klimaschutzgesetz von 2019**
  - basiert auf den EU-Zielen
  - richtet sich an den Bund, d.h. die Ministerien
  - ist nicht einklagbar, z.B. durch Personen oder Verbände
  - ist Ermächtigungsgrundlage für das Klimaprogramm 2030 und damit Gesetzgebung und Förderung
  - gibt gesetzliche jährliche Obergrenzen für THG-Emissionen in den betroffenen Sektoren bis 2030
  - verankert Monitoring und Nachsteuerung

Das deutsche Klimaschutzgesetz

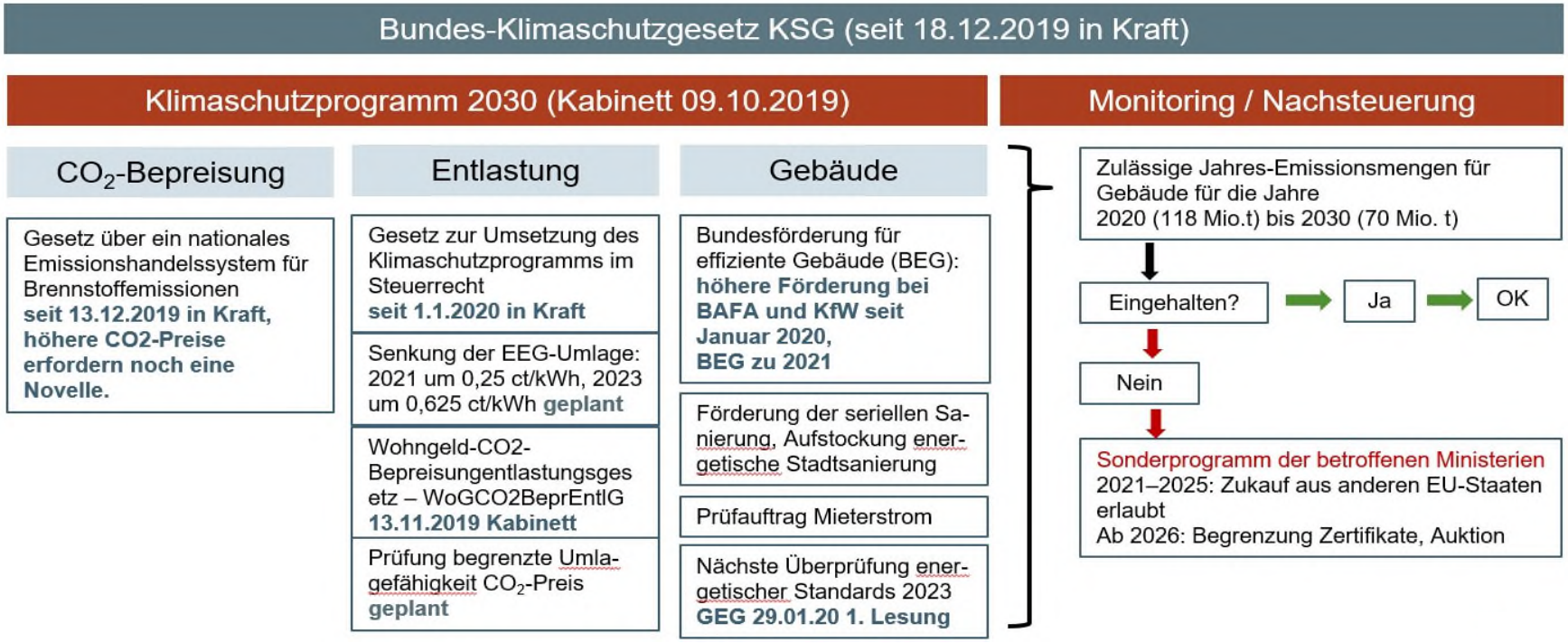

Steigende Energiepreise durch CO_2-Preis ab 2020

- Zahlen nach Vermittlungsausschuss, noch nicht in Kraft
- CO_2-Faktor noch nicht bekannt, kann z.B. für Gas zwischen 200 und 250 g/kWh liegen. Wird vom BMU mittels Rechtsverordnung geregelt. Entwurf dafür soll im Laufe des Jahres kommen.

Jahr	EUR/t CO_2
2021	25
2022	30
2023	35
2024	45
2025	55
2026	55..65
2027 ff	offen

Verwendete Emissionsfaktoren:

	g/kWh
Erdgas	240
Heizöl	310
Fernwärme*	194
Kohle	430
Strom	560

*70% KWK, 30% Heizwerk; 47% Erdgas, 28% Kohle, 14% Abfall, 7% Erneuerbare, 1% Öl, 4% Sonstiges

Steigende Energiepreise durch CO_2-Preis ab 2020

Energieträger	kg/kWh	Ct/kWh	Zuschlag Ct/kWh
Heizöl	0,31	7,0	1,86
Erdgas	0,24	5,0	1,44
BHKW - Erdgas	0,24	5,0	1,44
Braunkohle	0,43	5,0	2,58
Fernwärme < 20 MW	Je nach Brennstoff und KWK-Anteil zwischen Braunkohle und „besser als Erdgas“		
Fernwärme > 20 MW	sind bereits durch Emissionshandel abgedeckt		
Wärmepumpe	Netzstrom: im Emissionshandel abgedeckt PV-Strom: kein CO_2-Preis BHKW-Strom aus Erdgas: siehe BHKW-Wärme		

Prüfauftrag zur begrenzten Umlagefähigkeit des CO_2-Preises

- Hauptzuständigkeit BMJV, daneben auch BMWi und BMI. Bislang keinerlei konkrete Ideen vorhanden.
- Im BMJV drückt der Verbraucherschutz auf Tempo. BMWi ist sehr rational.
- Umsetzung voraussichtlich in der Betriebskostenverordnung
  - Heizkostenverordnung gilt als ungeeignet, weil hier Energieverbrauch zugeordnet wird, und keine Preise. Deshalb auch keine Ermächtigungsregel im GEG.
- Zuerst muss gesetzlich geregelt werden, dass Energieversorger den CO_2-Preis in der Rechnung einheitlich ausweisen müssen.
- Dass für einen Teil der Wohnungen keine Umlage der Heizkosten erfolgt, weil die Mieter einen direkten Vertrag mit einem Energielieferanten haben, sei unerheblich. Wenn der Gesetzgeber nur dort eingreifen will, wo Heizkosten umgelegt werden, darf er das tun.

Prüfauftrag zur begrenzten Umlagefähigkeit des CO_2-Preises

- GdW steht auf Arbeitsebene im direkten Kontakt mit BMWi (Termin gewesen) und BMJV
- Offene Fragen / Ideen:
  - Bemessungsgrundlage für begrenzten Umlagefähigkeit – Energieverbrauch, CO_2-Emissionen oder
  - Bau- und Sanierungsjahr (Vorzugsvariante)
  - CO_2-Preis soll energetische Sanierung anreizen, deshalb keine Begrenzung der Umlagefähigkeit bei Gebäuden, die seit XXXX energetisch modernisiert oder neugebaut wurden
  - Umgang mit den Wohnungen wo die KdU erstattet werden oder Wohngeld gezahlt wird, bei Contracting oder Fernwärme im EU-ETS?
  - Wird auf den CO_2-Preis MWSt fällig, wie auf alle anderen Preisbestandteile, siehe EEG-Umlage?

Grundsteuerreform fristgemäß gelungen …

- Gesetzespaket zur Grundsteuerreform noch 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet
  - Wahrung der vom BVerfG gesetzten Frist (31.12.2019)

- in Kürze -

Update Grundsteuer – Gesetzespaket im Bundesgesetzblatt verkündet

Das heißt:

- Weiteranwendung der bisherigen Einheitswerte bis 31.12.2024
- Umsetzung der Grundsteuerreform bis 01.01.2025

Die Wohnungswirtschaft
Bayern

Beschluss Verbandstag 2020
VdW Beiträge ab 2021

Änderung der VdW Beitragsordnung

- Beschluss des VdW Verbandstages 2018:
  Innerhalb von 5 Jahren ist die Beitragsordnung auf eine Erhebung nach Umsätzen umzustellen
- IT-Umstellung 2020 beim Verband erfordert für die Beitragserhebung eine Neuprogrammierung des Berechnungsprogramms
- Um Doppelprogrammierung im neuen IT-System zu vermeiden (Kosten) soll die Beitragsreform ab 1.1.2021 greifen.

Prämisse

Aufkommensneutralität = Die Verbandsfinanzierung muss gesichert werden

Beitragsordnung des VdW Bayern

Ausgangssituation (Beitragsordnung 2018)

	Grundbeitrag
+	Sollmieten/Nutzungsentgelte
+	Gebühren und Honorare für die Verwaltung nach § 26 WEG, Verwaltung fremder Wohnungen und gewerblicher Einheiten sowie für die Baubetreuung
+	Bauumsatz
=	Mitgliedsbeitrag bis zum Beitragsdeckel
+	Entnahme Solidaritätsfonds
=	Gesamtbeitragsaufkommen

Beitragsordnung des VdW Bayern

Vorschlag Neufassung (Beitragsordnung 2021)

	Mindestbeitrag, sofern Beitragsberechnung einen geringeren Betrag als € 250,00 ergibt
	ansonsten
	Umsatzerlöse
=	Mitgliedsbeitrag bis zum Höchstbeitrag (€ 100.000,00)
+	Entnahme Solidaritätsfonds (€ 100.000,00)
=	Gesamtbeitragsaufkommen

Beitragsordnung des VdW Bayern

Beschlussvorlage VT 2017	Beschlussvorlage VT 2020
I. Der Grundbeitrag beträgt 250,-- € im Kalenderjahr.	**I.** Der **Mindestbeitrag für ein Mitgliedsunternehmen** beträgt € 250,00 im Kalenderjahr. **Er wird erhoben, soweit sich aus der Bemessungsgrundlage (nachfolgend II.) und dem Hebesatz (nachfolgend III.) ein geringerer Beitrag ergibt.**

Beitragsordnung des VdW Bayern

Beschlussvorlage VT 2017	Beschlussvorlage VT 2020
II. (1) Außerdem werden Beitragsumlagen nach 1. den Sollmieten/Nutzungsentgelten für Dezember des Vorjahres, 2. den Gebühren und Honoraren des Vorjahres für die Verwaltung nach § 26 WEG, die Verwaltung fremder Wohnungen und gewerblicher Einheiten sowie für die Baubetreuung (einschl. Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung), 3. dem Bauumsatz des Vorjahres erhoben.	**II.** **(1) Bemessungsgrundlage für die jährlichen Beiträge sind die Umsatzerlöse der Mitgliedsunternehmen des Geschäftsjahres, welches in dem vorletzten Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr endet.** **(2) Umsatzerlöse sind die Summe der Umsatzerlöse aus der Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß Verordnung über die Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen, Bundesgesetzblatt 1970 Teil I Seite 1334 ff.) zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 12 G v. 17.7.2015 I 1245.**

Beitragsordnung des VdW Bayern

Beschlussvorlage VT 2017	Beschlussvorlage VT 2020
II. (2) Zu den Sollmieten und Nutzungsentgelten zählen alle Gebühren und Umlagen (insbesondere für Betriebskosten), ausgenommen für Kosten der Zentralheizung, Warmwasser und Antennenbetriebe sowie Untermietzuschläge. (3) Bauumsatz sind die abgerechneten Kosten (einschl. Grundstücke) für Neubauten, Modernisierung, Instandhaltung) und Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung, bei der Betreuung für Dritte nur insoweit, als die Betreuungsleistung die Kosten betrifft und sie nicht für Verbandsmitglieder erbracht wurden.	**II.** **Hierzu zählen Umsatzerlöse** **a) aus der Hausbewirtschaftung** **b) aus dem Verkauf von Grundstücken** **c) aus Betreuungstätigkeit** **d) aus anderen Lieferungen und Leistungen**

Beitragsordnung des VdW Bayern

Beschlussvorlage VT 2017	Beschlussvorlage VT 2020
II. (2) Zu den Sollmieten und Nutzungsentgelten zählen alle Gebühren und Umlagen (insbesondere für Betriebskosten), ausgenommen für Kosten der Zentralheizung, Warmwasser und Antennenbetriebe sowie Untermietzuschläge. (3) Bauumsatz sind die abgerechneten Kosten (einschl. Grundstücke) für Neubauten, Modernisierung, Instandhaltung) und Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung, bei der Betreuung für Dritte nur insoweit, als die Betreuungsleistung die Kosten betrifft und sie nicht für Verbandsmitglieder erbracht wurden. (4) Die Kosten für Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung zählen nicht zum Bauumsatz, wenn sie im Namen und für Rechnung der Gemeinde ausgeführt werden (Honorare zählen dann zu Ziff. 2.).	**II.** **Hierzu zählen Umsatzerlöse** **a) aus der Hausbewirtschaftung** **b) aus dem Verkauf von Grundstücken** **c) aus Betreuungstätigkeit** **d) aus anderen Lieferungen und Leistungen**

Beitragsordnung des VdW Bayern

Beschlussvorlage VT 2017	Beschlussvorlage VT 2020
III. Die Umlagen betragen: 1. Abs. II., Ziff. 1. und 2.: 0,87 % der Bemessungsgrundlage bis einschl. 400.000,-- €. 0,65 % der Bemessungsgrundlage über 400.000,-- € bis einschl. 800.000,-- €. 0,42 % der Bemessungsgrundlage über 800.000,-- €. 2. Abs. II., Ziffer. 3.: 0,015 % des Bauumsatzes.	**III.** **Ausgehend von der Bemessungsgrundlage wird der Verbandsbeitrag je Mitgliedsunternehmen erhoben mit einem Hebesatz von** **0,075 % bei einer Bemessungsgrundlage unter € 50.000.000,00.** **0,070 % bei einer Bemessungsgrundlage ab € 50.000.000,00 bis unter € 100.000.000,00.** **0,065 % bei einer Bemessungsgrundlage ab € 100.000.000,00.**

Beitragsordnung des VdW Bayern

Beschlussvorlage VT 2017	Beschlussvorlage VT 2020
IV. **Höchstbeitrag** Der Höchstbeitrag je Unternehmen beträgt 100.000,-- €. Er erhöht sich jährlich entsprechend dem Index der Lebenshaltungskosten in Deutschland. Sinkt dieser Index, bleibt der Höchstbeitrag unverändert. Nach Unternehmensfusionen verdoppelt sich der Höchstbeitrag.	**IV.** **Höchstbeitrag** Der Höchstbeitrag je **Mitglieds**unternehmen **wurde in der Beitragsordnung 2018 festgelegt und** beträgt € 100.000,00. Er erhöht sich **seitdem** jährlich entsprechend dem Index der Lebenshaltungskosten in Deutschland. Sinkt dieser Index, bleibt der Höchstbeitrag unverändert. Nach Unternehmensfusionen verdoppelt sich der Höchstbeitrag.

Die Wohnungswirtschaft
Bayern

VdW Info 2020

Unser Informationsangebot für die Mitglieder
Publikationen

- wohnen - Zeitschrift der Wohnungswirtschaft Bayern
  - 6 Ausgaben jährlich
  - Digitales Abonnement seit 2020
  - Deutschlands älteste wohnungswirtschaftliche Fachzeitschrift mit starkem Regionalteil
- Infodienst vdw aktuell
  - 23 Ausgaben jährlich (Print und Digital)
  - Online-Newsletter – 14 tägig
  - Alle relevanten Informationen für die Wohnungswirtschaft
  - Newsletter-Anmeldung: https://mitglieder.vdwbayern.de/newsletter/

Unser Informationsangebot für die Mitglieder
Mitgliederinfos

- VdW Bayern Pressespiegel
  - Unser Service für Sie: Täglich individuell aufbereitete Informationen für die Wohnungswirtschaft
  - Mitgliederpreis: 15 Euro monatlich
- Mitgliederbereich VdW Bayern-Website
  - Arbeitshilfen aus der Wirtschaftsprüfung
  - VdW Bayern-Informationen
  - GdW-Rundschreiben
  - Rahmenverträge
  - Veranstaltungsarchiv: Vorträge und Bildgalerien

VdW Bayern –
Der Pressespiegel

Unser Service für Sie:
Täglich individuell aufbereitete Informationen für die Wohnungswirtschaft.
Alle wichtigen Nachrichten im Überblick.
Überzeugen Sie sich selbst!

(c) dpa

Der VdW Bayern-Pressespiegel informiert Sie an fünf Wochentagen über die wichtigsten Nachrichten für die Wohnungswirtschaft. Ihre Presseschau: flexibel, bequem und kostengünstig dank tagesaktueller Informationen aus hochwertigen nationalen Leitmedien.

Der Pressspiegel wird aus einer Pressedatenbank mit rund 2.500 Zeitungen, Zeitschriften und Online-Titeln von lokal bis national zusammengestellt. Dieser Service für Mitgliedsunternehmen des VdW Bayern kostet monatlich 15 Euro (zzgl. MwSt.).

Für weitere Informationen oder ein Probeabo wenden Sie sich an Tobias Staubinger.

Kontakt:
Tobias Staubinger
VdW Bayern
Tel.: 089 290020-305
E-Mail: tobias.staubinger@vdwbayern.de

Die Wohnungswirtschaft
Bayern

VdW Social Media 2020

Social Media beim VdW Bayern
Aktuelle Maßnahmen

- Seit 2012 aktiv auf Kurznachrichtendienst Twitter (393 Follower)

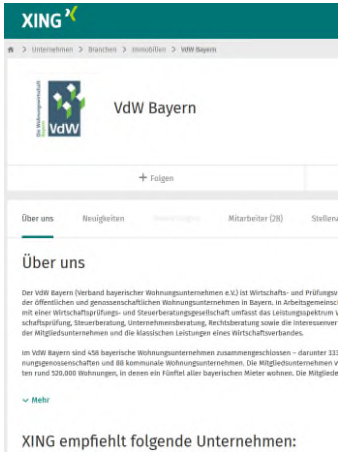

- Bei Facebook existiert ein Unternehmensprofil
- Benutzerprofil auf XING im deutschsprachigen Geschäftsnetzwerk

Social Media beim VdW Bayern
Künftige Maßnahmen

- Entwicklung einer Social Media Marketingstrategie
- Ziele
  - Vertretung der Interessen unserer Mitglieder in den sozialen Medien
  - Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Wohnungswirtschaft Bayern
  - Stärkung des positiven Images der Wohnungswirtschaft Bayern
  - Darstellung des vielfältigen Wirkens der Wohnungswirtschaft Bayern
- Social Media Plattformen & Vernetzung mit anderen Maßnahmen
  - Konzentration auf folgende Hauptkanäle: Twitter, Instagram, Xing
  - Flankierende Aktivitäten auf folgenden Plattformen: Facebook, YouTube
  - Vernetzung von off- und online Maßnahmen

Social Media Vernetzung

- Einladung hochwertigen Content, KnowHow und Erfahrungswerte gemeinsam zu teilen
- Einladung zur Bildung eines Social Media Netzwerkes der Verantwortlichen des Bundesverbandes, der Regionalverbände und der Mitgliedsunternehmen
- Aktuelle Beispiele von Social Media Aktivitäten des Bundesverbandes

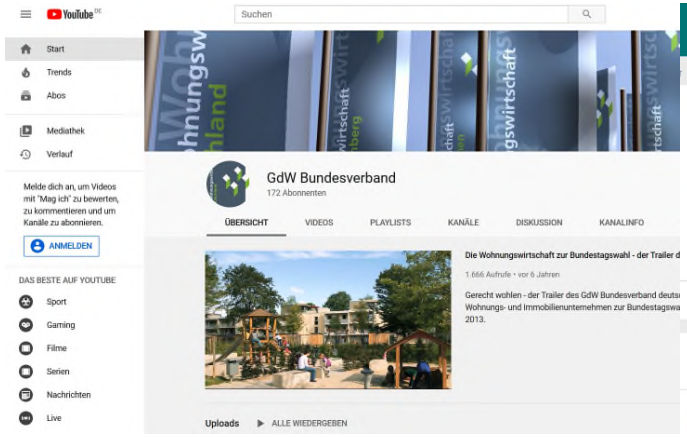

Aktuelle Beispiele von Social Media Aktivitäten der Wohnungswirtschaft Bayern

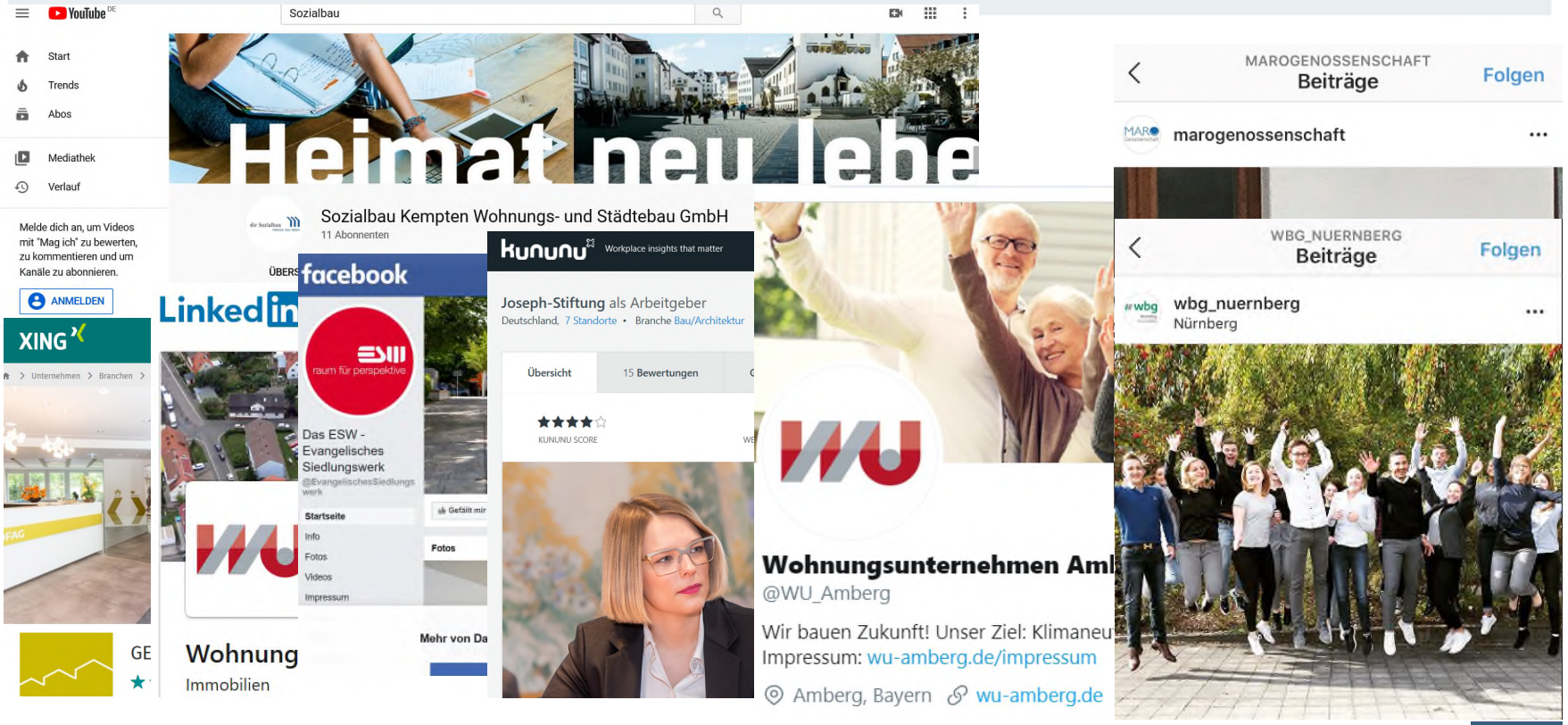

Die Wohnungswirtschaft
Bayern

VdW Partnerkonzept 2020

Über den VdW Bayern

Der VdW Bayern ist ein selbstständiger Wirtschaftsverband mit Sitz in München. Im Dezember 2019 zählten 482 Wohnungsunternehmen aus ganz Bayern zu den Mitgliedern.

Der VdW Bayern ist Fach- und Interessenverband sowie Genossenschaftlicher Prüfungsverband. Zu den Kernaufgaben gehören die Durchführung von gesetzlichen Prüfungen und die Erbringung von Beratungsleistungen in allen Bereichen, die für die Mitglieder von Bedeutung sind.

Mitglied beim VdW Bayern können Wohnungsbaugenossenschaften und Wohnungsunternehmen werden, die Wohnungsversorgung, Städtebau, Stadt- und Dorferneuerung sowie Raumordnung betreiben.

Die Mitglieder des Verbandes verwalten mehr als 530.000 Wohnungen in Bayern. Ihr Wohnungsbestand reicht von weniger als 100 bis zu mehr als 30.000 Wohnungen.

Die Verbandsmitglieder investieren jährlich rund 2,0 Mrd. Euro in Neubau-, Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Partner des VdW Bayern

Die jährlich stattfindenden Hauptveranstaltungen des VdW Bayern bieten eine spannende Plattform für Unternehmen, die Entscheidungsträger/Vertreter von Wohnungsunternehmen aus ganz Bayern erreichen wollen. Die Veranstaltungen ermöglichen darüber hinaus Kontakte in die Industrie, in die Bauverwaltungen und in die Politik.

Was bietet der VdW Bayern seinen Partnern?

- Steigerung von Bekanntheitsgrad und Markenpräsenz in der Branche
- Beitrag zum Auf- und Ausbau der persönlichen Kundenkontakte
- Ermöglichen des exklusiven Kontakts
- Präsentation des Unternehmens und der Produkte bzw. Dienstleistungen über mehrere Kanäle hinweg (Nennung der Partner und eines ausgewiesenen Meetingpoints vor Ort, Print auf den Einladungsmaterialien und in der Zeitschrift wohnen, Online auf der VdW Bayern-Website)
- Sonderkonditionen für Anzeigen in der Verbandszeitung wohnen – Zeitschrift der Wohnungswirtschaft Bayern.
- Partner darf Logo führen: "Partner der Wohnungswirtschaft Bayern"

Hauptveranstaltungen des VdW Bayern in 2020

Tag der Wohnungswirtschaft

- Mittwoch, 13. Mai 2020 in der Alten Kongresshalle in München
- 400 Teilnehmer
- eintägiger Kongress

Highlights

- Hauptrednerin Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer
- Themen Wohnungspolitik im neuen Jahrzehnt
- Beginn mit einer Vorabendveranstaltung in einer ansprechenden Münchner Location

Hauptveranstaltungen des VdW in 2020
Impressionen Tag der Wohnungswirtschaft 2019 in Nürnberg

Hauptveranstaltungen des VdW Bayern in 2020

VdW im Dialog

- Montag, 12. bis Mittwoch, 14. Oktober 2020 im Festsaal in Reit im Winkl
- Mehrere Veranstaltungstage
- 450 Teilnehmer

Highlights

- Politischer Montag: Hauptredner zu aktuellen Themen aus Politik und Wissenschaft
- Trendthemen zu Rechtsfragen und Betriebswirtschaft am Dienstag
- Bautechnische Highlights am Mittwoch
- **Neu:** Festabend im Festsaal am Dienstag

Hauptveranstaltungen des VdW in 2020
Impressionen VdW im Dialog in Reit im Winkl 2019

Partnerpakete 2020

- Goldpartner
- Silberpartner
- Bronzepartner
- Teilnahmepartner
- Spezialkooperationen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt
Hans Maier
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
E-Mail: hans.maier@vdwbayern.de
Tel.: 089 / 29 00 20 - 411